



MERKBLATT

ZUR ERMITTlung DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Inhalt

<u>A.</u>	<u>Was ist ein wirtschaftlich Berechtigter?</u>	2
<u>B.</u>	<u>Der Vertragspartner ist eine natürliche Person</u>	2
<u>C.</u>	<u>Der Vertragspartner ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft.</u>	3
I.	<u>Besonderheit 1: Der Vertragspartner ist eine Aktiengesellschaft.</u>	4
II.	<u>Besonderheit 2: Es kann keine natürliche Person ermittelt werden.</u>	4
<u>D.</u>	<u>Der Vertragspartner ist eine Stiftung oder eine vergleichbare Rechtsform.</u>	5
<u>E.</u>	<u>Wie wird der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert?</u>	6
1.	<u>Erhebung von Angaben:</u>	6
2.	<u>Überprüfung der Angaben (§ 12 Absatz 3 GwG)</u>	7
<u>F.</u>	<u>Fallbeispiele</u>	8
➤	<u>Einzelunternehmer / eingetragene Kaufleute (e. K.)</u>	8
➤	<u>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</u>	8
➤	<u>GmbH mit beteiligter GmbH</u>	9
➤	<u>Kommanditgesellschaft (KG)</u>	10
➤	<u>GmbH und Co. KG</u>	11
➤	<u>GmbH mit AG als Gesellschafter</u>	12
<u>G.</u>	<u>Zusammenfassung - Was Sie beachten müssen</u>	13



A. Was ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Verpflichtete haben zu prüfen, ob es in Bezug auf ihren Vertragspartner einen wirtschaftlich Berechtigten gibt (§ 10 Absatz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz des Geldwäschegegesetzes - GwG). Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragspartner eine natürliche Person oder eine juristische Person oder Personengesellschaft ist.

Der Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ ist in § 3 Absatz 1 GwG definiert. Demnach ist als wirtschaftlich Berechtigter die **natürliche Person** anzusehen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des § 3 Absatz 3 GwG letztlich steht **oder** auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Nicht immer gibt es einen vom Vertragspartner abweichenden wirtschaftlich Berechtigten, es kann aber auch **mehrere** wirtschaftlich Berechtigte pro Vertragspartner geben.

Zum Zweck der Identifizierung hat der Verpflichtete bestimmte Angaben von den wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und die Richtigkeit der erhobenen Angaben zu überprüfen (§ 10 Absatz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz GwG in Verbindung mit §§ 11 Absatz 5, 12 Absatz 3 GwG).

B. Der Vertragspartner ist eine natürliche Person

Auch eine natürliche Person als Vertragspartner kann im Auftrag eines dahinter stehenden abweichenden wirtschaftlich Berechtigten handeln. Das kann völlig unbedenklich sein – es kann sich aber auch um Strohmannsgeschäfte handeln, bei denen der tatsächliche Veranlasser des Geschäfts im Hintergrund bleiben möchte. Auch wenn der Vertragspartner eine natürliche Person ist, müssen Sie daher abklären, ob es einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten gibt. **Bei natürlichen Personen als Vertragspartner reicht es in der Praxis oft aus, wenn Sie sich bestätigen lassen, dass der Vertragspartner im eigenen und nicht im wirtschaftlichen Interesse einer anderen, dritten Person handelt.** Liegt kein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vor und sind die Angaben plausibel, sind grundsätzlich keine weiteren Maßnahmen zur Verifizierung dieser Angaben erforderlich. Ist das Risiko erhöht oder bestehen Zweifel an den Angaben, müssen Sie risikoorientiert ggf. weitere Maßnahmen ergreifen, um den tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln.



C. Der Vertragspartner ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft.

Juristische Personen

- **e. V.** (Eingetragener Verein)
- **GmbH** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- **UG** (Unternehmensgesellschaft)
- **AG** (Aktiengesellschaft)
- usw.

Personengesellschaften

- **eGbR** (eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts)
- **GbR** (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)
- **OHG** (Offene Handelsgesellschaft)
- **KG** (Kommanditgesellschaft)
- usw.

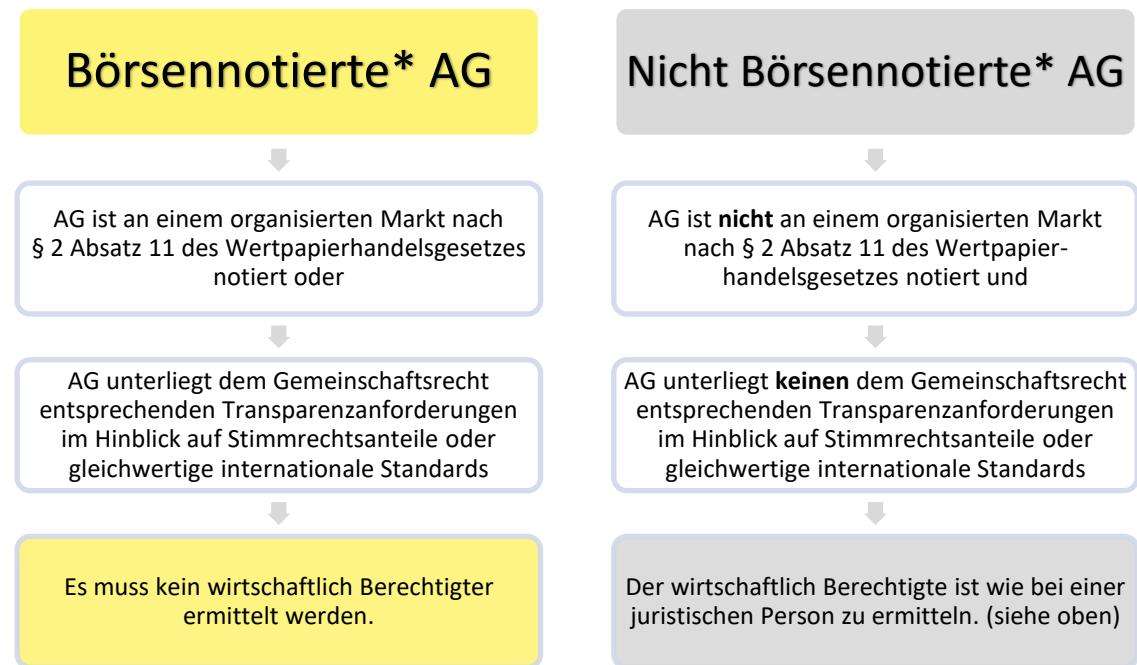
Wenn der Vertragspartner eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, dann ist § 3 Absatz 2 GwG zu beachten:

- Der wirtschaftlich Berechtigte ist hier die natürliche Person, die mittelbar (zum Beispiel über zwischengeschaltete juristische Personen) oder unmittelbar mit **mehr als 25% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile** das Unternehmen kontrolliert.
- Unabhängig von der Höhe der Anteile am Unternehmen kann auch die Person der wirtschaftlich Berechtigte sein, die auf das Unternehmen **auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt** (zum Beispiel durch Beherrschungsvertrag oder Bestimmung in der Satzung).



I. Besonderheit 1: Der Vertragspartner ist eine Aktiengesellschaft.

Wenn der Vertragspartner eine Aktiengesellschaft ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden:



* börsennotiert i. S. d. § 3 Absatz 2 GwG

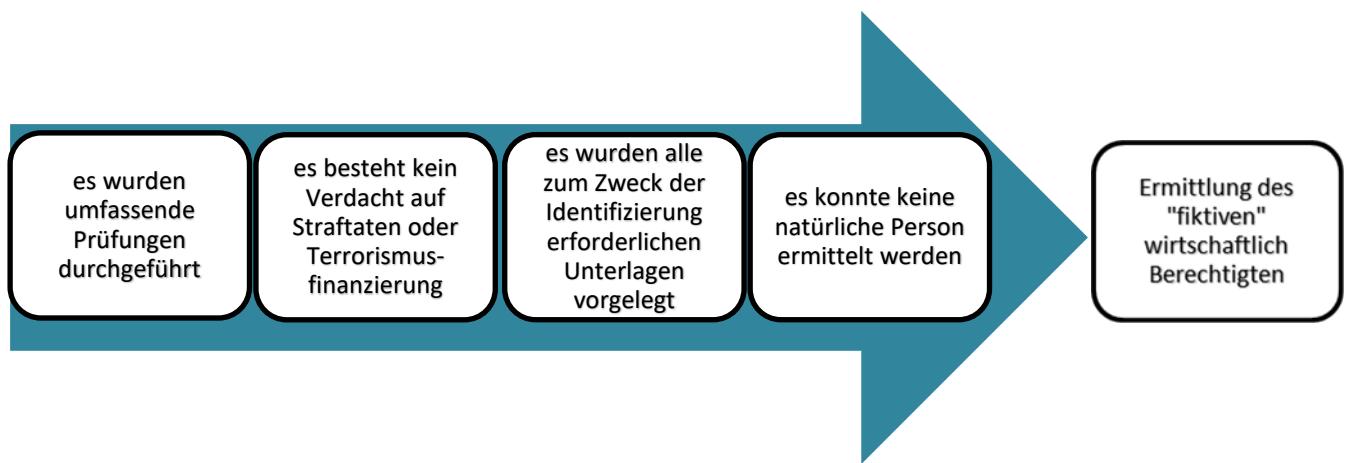
II. Besonderheit 2: Es kann keine natürliche Person ermittelt werden.

Es gibt Fälle, in denen trotz umfassender Prüfungen keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann. In diesen Fällen, in denen zudem ein niedriges Risiko vorliegen muss, gibt der Gesetzgeber Hinweise, wer als sogenannter „fiktiver“ wirtschaftlich Berechtigter angesehen werden kann.

Der Gesetzestext (§ 3 Absatz 2 Satz 5 GwG) sagt hierzu:
„Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 kein wirtschaftlich



Berechtigter nach Absatz 1 oder nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.“



Kann also bei der Betrachtung einer juristischen Person keine natürliche Person ermittelt werden, die mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, gelten somit die gesetzlichen Vertreter als fiktive wirtschaftlich Berechtigte.

Insbesondere bei eingetragenen Vereinen sind die Voraussetzungen für einen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten oft nicht gegeben. Daher gilt auch in diesen Fällen: Der gesetzliche Vertreter – also der Vorstand nach § 26 BGB – ist als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter anzusehen.

D. Der Vertragspartner ist eine Stiftung oder eine vergleichbare Rechtsform.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird **oder** bei vergleichbaren Rechtsformen zählt gemäß § 3 Absatz 3 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder – sofern vorhanden – als Protektor handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,



- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung oder der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist oder als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt.

E. Wie wird der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert?

1. Erhebung von Angaben:

Folgende Angaben des wirtschaftlich Berechtigten müssen gemäß § 11 Absatz 5 GwG **mindestens** erfasst werden:

- Vorname,
- Nachname.

Zusatzangaben wie Geburtsdatum, Anschrift etc. des wirtschaftlich Berechtigten **dürfen** jederzeit erfasst werden. Im Einzelfall – bei bestehendem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – **müssen** diese Zusatzangaben sogar erfasst werden.

Die Erhebung der Angaben haben Sie immer bei dem Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Person durchzuführen. Dies gilt für natürliche genauso wie für juristische Personen.

Eine juristische Person als Vertragspartner kann z. B. folgende Dokumente zur Darlegung der Beteiligungsverhältnisse vorlegen:

- Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag),
- Beteiligungsaufstellungen (Liste der Gesellschafter).

Eine bloße Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister ist nicht ausreichend (§ 11 Absatz 5 Satz 3, 2. Halbsatz GwG). Die im Transparenzregister erfassten Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten einer Einheit, welche zur Registrierung im



Transparenzregister verpflichtet ist (z.B. eine GmbH), können lediglich zur Überprüfung der beim Vertragspartner erhobenen Angaben über den wirtschaftlichen Berechtigten genutzt werden.

2. Überprüfung der Angaben (§ 12 Absatz 3 GwG)

Sie dürfen sich nicht alleine auf die Angaben, die Sie von Ihrem Vertragspartner über den wirtschaftlich Berechtigten erhalten haben, verlassen. Sie müssen sich durch risikoangemessene Maßnahmen davon überzeugen, dass diese zutreffen. Im Fall der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer registerpflichtigen Einheit müssen Sie immer einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten¹ einholen. Wenn die dortigen Angaben mit denen des Vertragspartners übereinstimmen, keine sonstigen Zweifel an der Identität, der Stellung als wirtschaftlich Berechtigter oder den im Transparenzregister erfassten Angaben bestehen und kein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung existiert, dürfen Sie sich auf die Eintragungen im Transparenzregister verlassen. Ansonsten müssen Sie weitere eigene Erkenntnisse gewinnen und diese im Hinblick auf den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten bewerten (z. B. anhand von Gründungsdokumenten, Gesellschaftsverträgen, Gesellschafterlisten oder ähnlichem). Die erforderliche Prüftiefe ist davon abhängig, wie komplex sich der Sachverhalt in Bezug auf mögliche Risiken und Verschleierungsmöglichkeiten darstellt.

Unstimmigkeitsmeldung

Unstimmigkeiten zwischen von Ihnen erlangten Erkenntnissen zum wirtschaftlich Berechtigten und den Eintragungen im Transparenzregister müssen Sie unverzüglich über die Webseite an die registerführende Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) melden (§ 23a GwG).

¹ Die ebenfalls in § 12 Absatz 3 Satz 2 GwG genannte Möglichkeit, einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 GwG anstatt eines Auszuges der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen, ist nach Auskunft des Transparenzregisters derzeit nicht möglich.



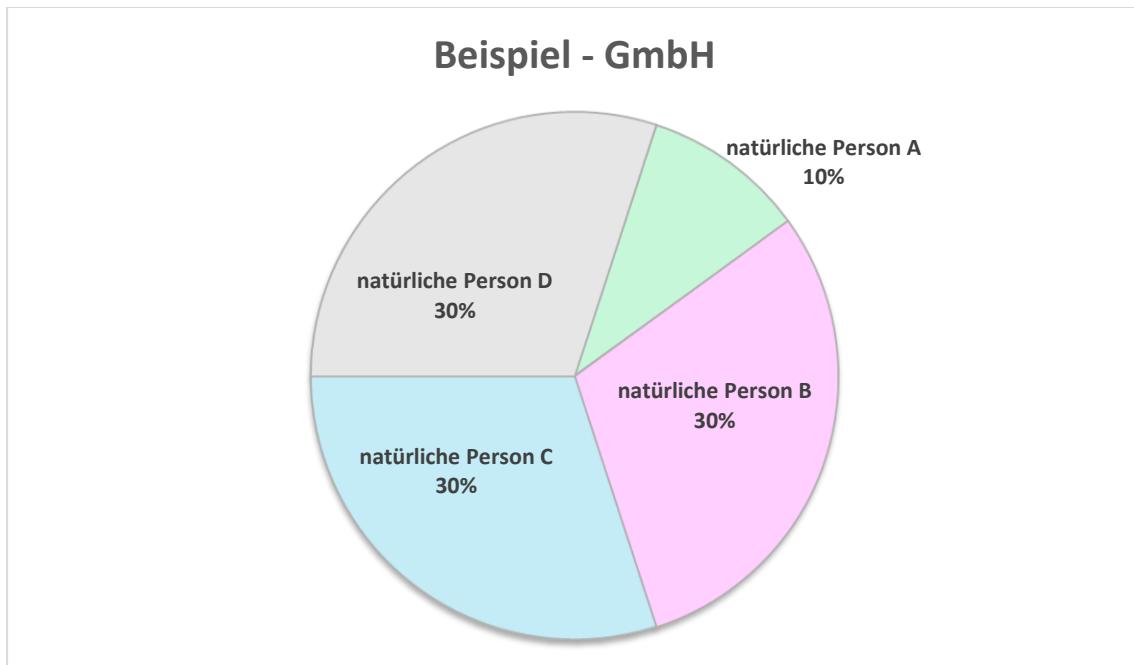
F. Fallbeispiele

Auf den folgenden Seiten werden Beispiele üblicher Unternehmenskonstellationen und deren wirtschaftlich Berechtigten dargestellt. Die Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen nur einen ersten Überblick ermöglichen.

➤ Einzelunternehmer / eingetragene Kaufleute (e. K.)

Bei Einzelunternehmern / eingetragenen Kaufleuten (e. K.) ist der wirtschaftlich Berechtigte die Person, auf die das Gewerbe angemeldet ist. Dies ist der Gewerbeanmeldung oder dem Handelsregisterauszug zu entnehmen.

➤ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

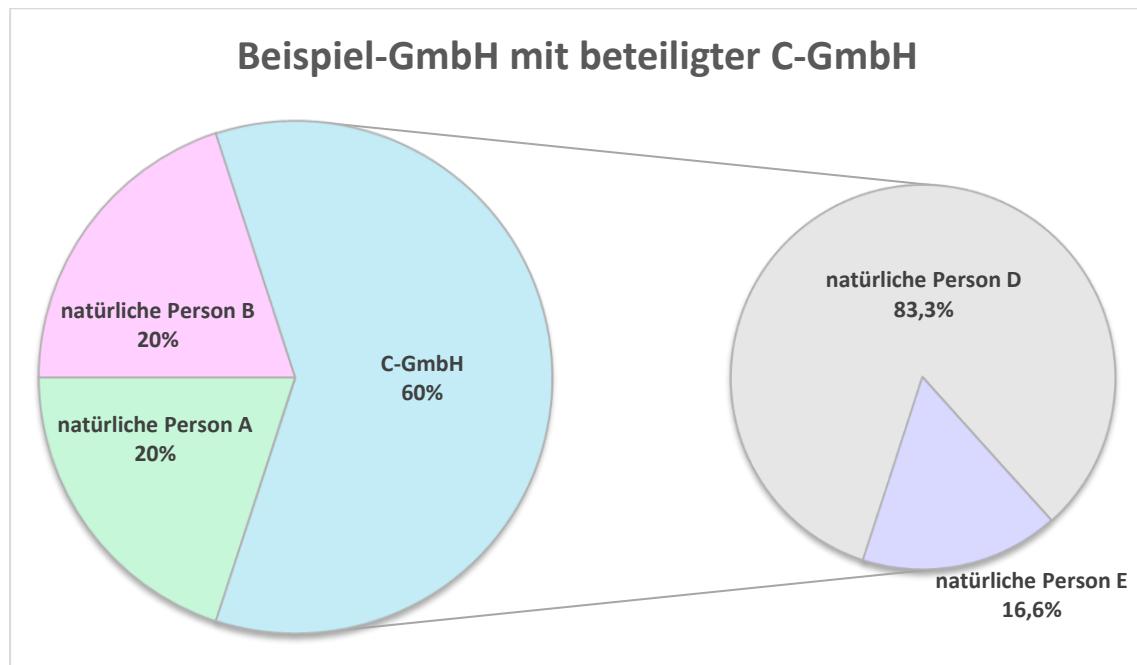


- Anteilseigner A muss nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden, da er 10% und somit **nicht mehr als 25%** an der Beispiel-GmbH hält.



- Anteilseigner B, C und D müssen als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie jeweils 30% und somit **mehr als 25%** an der Beispiel-GmbH halten.

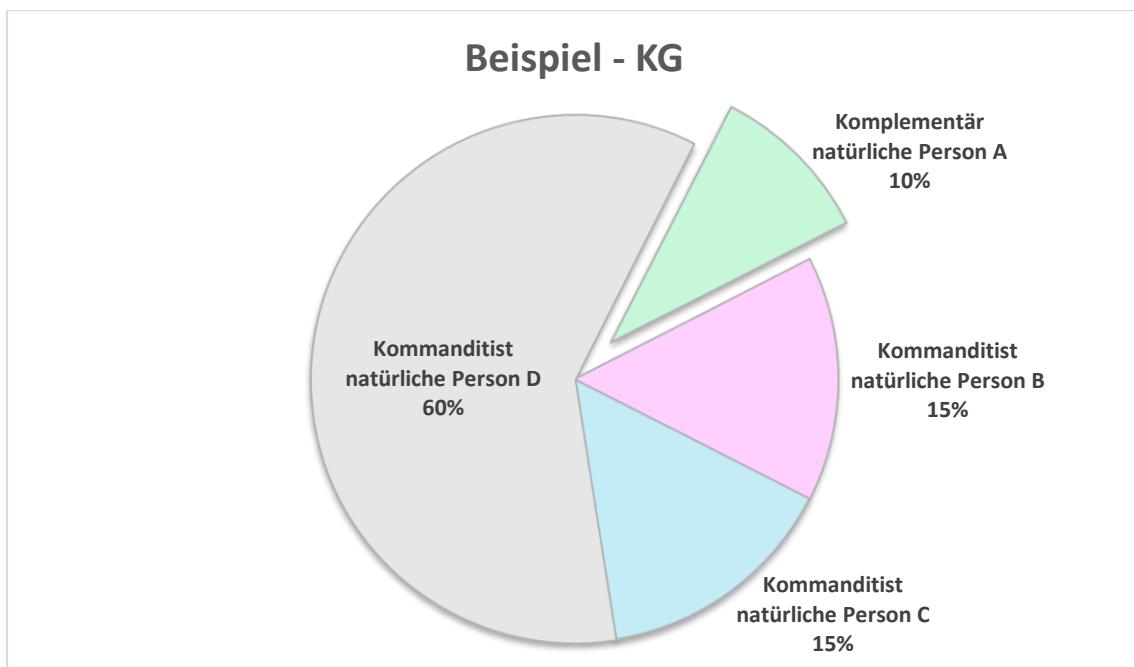
➤ **GmbH mit beteiligter GmbH**



- Anteilseigner A und B müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie unmittelbar jeweils 20% und somit **nicht mehr als 25%** an der Beispiel-GmbH halten.
- Anteilseigner D muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden. Er hält 83,3% an der C-GmbH und übt somit die Kontrolle über die C-GmbH aus. Die C-GmbH wiederum übt die Kontrolle über die Beispiel-GmbH aus, da sie 60% und somit mehr als 25% der Anteile an der Beispiel-GmbH hält. Somit ist D die natürliche Person, die **mittelbar die Beispiel-GmbH kontrolliert**.
- Anteilseigner E muss nicht als wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden. Da er keinen beherrschenden Einfluss auf die C-GmbH hat, kann er auch **keine Kontrolle über die Beispiel-GmbH** ausüben.



➤ Kommanditgesellschaft (KG)

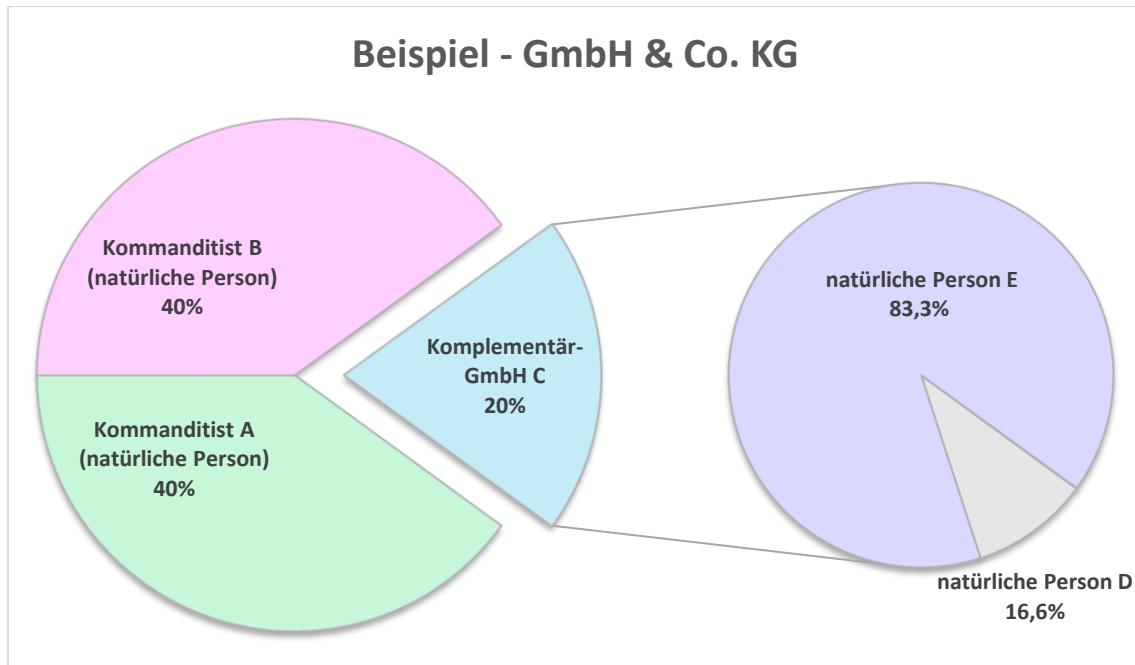


Hinweis: Eine natürliche Person als Komplementär ist auf Grund ihrer starken gesellschaftsrechtlichen Stellung unabhängig von der Höhe der Anteile an der KG als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen.

- Komplementär A muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-KG angegeben werden. Zwar hält er nur 10% der Anteile der KG, dennoch ist er als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-KG anzusehen, da er **Komplementär der Beispiel-KG** ist.
- Die Kommanditisten B und C müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-KG angegeben werden, da sie jeweils 15% und somit **nicht mehr als 25%** an der Beispiel-KG halten.
- Der Kommanditist D muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-KG angegeben werden, da er unmittelbar 60% und somit **mehr als 25%** der Anteile an der Beispiel-KG hält.



➤ **GmbH und Co. KG**

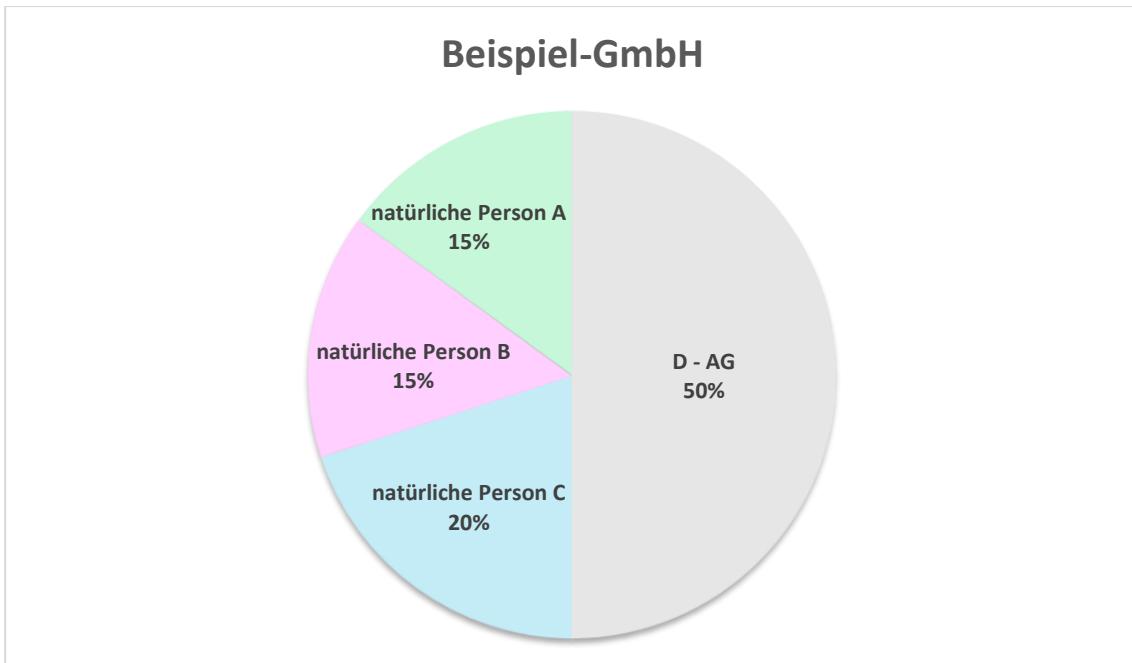


Hinweis: Da der Komplementär einer KG stets einen gesellschaftsrechtlich starken Einfluss auf die KG hat, gilt die natürliche Person, die die Komplementärgesellschaft beherrscht, als wirtschaftlich Berechtigter der KG.

- Die Kommanditisten A und B müssen als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH & Co. KG angegeben werden, da sie **unmittelbar** jeweils 40% und somit **mehr als 25%** an der Beispiel-GmbH & Co. KG halten.
- Anteilseigner E muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel GmbH & Co. KG angegeben werden. Er hält 83,3% an der Komplementär GmbH C und hat somit beherrschenden Einfluss auf die C-GmbH. Diese wiederum fungiert als Komplementär der Beispiel-GmbH & Co. KG. Aus der Stellung als Komplementär ergibt sich eine Kontrolle über die KG. Im Ergebnis kontrolliert die natürliche Person E die Beispiel-GmbH & Co. KG **mittelbar**.
- Anteilseigner D muss nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel GmbH & Co. KG erfasst werden. Da er keinen beherrschenden Einfluss auf die Komplementär-GmbH C hat, kann er auch **keine Kontrolle über die Beispiel-GmbH & Co. KG ausüben**.



➤ GmbH mit AG als Gesellschafter



- Anteilseigner A, B und C müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie jeweils **nicht mehr als 25%** an der Beispiel-GmbH halten.
- Bei der D-AG (börsennotiertes Unternehmen) kann generell von weiteren Abklärungspflichten abgesehen werden. Es müssen keine weiteren natürlichen Personen hinter der AG ermittelt werden. (*Dies gilt nur, wenn die AG börsennotiert ist – siehe hierzu: C I. Besonderheit 1: Der Vertragspartner ist eine Aktiengesellschaft*)
- Da hier kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, tritt die Fiktion aus § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG ein (*siehe hierzu C II. Besonderheit 2: Es kann keine natürliche Person ermittelt werden*). Als sogenannter fiktiver wirtschaftlicher Berechtigter gilt in diesem Fall also der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners. Im vorliegenden Beispiel wäre dies der Vorstand der D-AG.



G. Zusammenfassung - Was Sie beachten müssen

Die Erhebung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten hat immer **beim Vertragspartner** oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht (§ 11 Absatz 5 Satz 3 GwG).

Der Vertragspartner hat Ihnen gegenüber **offenzulegen**, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. **Mit der Offenlegung hat er Ihnen auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen** (§ 11 Abs. 6 Sätze 3 und 4 GwG). Dies gilt entsprechend für die Vertragsparteien des durch Immobilienmakler vermittelten Rechtsgeschäfts, die nicht Maklervertragspartner sind (§ 11 Abs. 6 Satz 5 GwG).

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass der Vertragspartner seine Offenlegungspflichten nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht erfüllt hat, haben Sie die **gesetzliche Pflicht, hierüber eine Verdachtsmeldung** zu erstatten (§ 43 Absatz 1 Nr. 3 GwG)!

Im Rahmen der Aufzeichnungspflichten müssen Sie auch die **getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur** des Vertragspartners aufzeichnen und aufbewahren (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Im Fall eines sogenannten „**fiktiven wirtschaftlich Berechtigten**“ (s. C II.) sind sowohl die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Absatz 5 GwG als auch etwaige **Schwierigkeiten**, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen (§ 8 Absatz 1 Satz 3 GwG).

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage ist § 51 Absatz 8 des Geldwäschegegesetzes (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438). Es handelt sich um ein bundeseinheitliches Merkblatt.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Bezirksregierung Düsseldorf

<https://www.brd.nrw.de/Themen/Kommunales/Geldwaeschepraevention>

Stand: Mai 2025

